jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 2002/03/22 60.16-1/2001

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.03.2002

Rechtssatz

Im Verwaltungsstrafverfahren steht gemäß § 51 VStG dem Beschuldigten das Recht der Berufung an die Unabhängigen Verwaltungssenate zu, wobei nach Art 129a Abs 1 Z 1 B-VG auch die Strafvollstreckung Teil des Verwaltungsstrafverfahrens ist. Letzteres hat der VfGH richtungsweisend mit Erk 6.10.1997, G 1393/95 ua, entschieden und ausgesprochen, dass somit auch gegen die Abweisung eines Antrages auf Zahlungserleichterung der verhängten Strafe nach § 54c VStG eine Berufung an die Unabhängigen Verwaltungssenate zulässig ist. Dasselbe muss für eine Berufung gegen einen - ebenfalls im Vollsteckungsverfahren ergehenden - Bescheid nach § 54b Abs 1 VStG gelten, mit dem ein Antrag auf Einstellung der Vollstreckung einer Strafverfügung abgewiesen wird. Der UVS darf also eine solche Berufung nicht zurückweisen, sondern muss sich mit dem Vorbringen auseinandersetzen, wonach die vollstreckte Strafverfügung wegen Aufgabe der Abgabestelle durch den Bescheidadressaten nicht rechtskräftig zugestellt worden sei. Der gegenteiligen Rechtsansicht des VwGH (Erk 30.6.1999, 99/03/0042, verst. Senat 6.6.1989, Slg Nr 12942/A), kann somit nicht gefolgt werden.

Schlagworte

Verwaltungsstrafverfahren Vollstreckung von Verwaltungsstrafen Unabhängiger Verwaltungssenat Berufung Zuständigkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at